

Veranstalter

Veranstalter kann neben dem [Unternehmer](#) auch jeder Dritte sein, der die [Freizeitveranstaltung](#) organisiert und durchführt. Es genügt, wenn der [Unternehmer](#) sich anschließt. Veranstalter ist auch der Dritte, der einfach nur das Wissen hat, dass der [Unternehmer Werbung](#) und Verkaufstätigkeit entfaltet. (BGH NJW-RR 1991, 1524)